

klagten nicht vorsätzlich, sondern fahrlässig gehandelt haben — nicht zu einer Ablehnung des Tatbestandes des § 1 WStVO kommen dürfen. Die Bezugnahme auf das Fernstudienmaterial der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität (Strafrecht der DDR, Besonderer Teil, Heft 3, X. Lehrgang, S. 142 und 121), nach welchem eine Bestrafung bei einer minderschweren Gefährdung der Wirtschaftsplanung nur bei festgestelltem erheblichem Verschulden, nicht dagegen bei Fahrlässigkeit möglich sein soll, war verfehlt. Abgesehen davon, daß die in solchen Materialien vertretenen Auffassungen für die Rechtsprechung nicht verbindlich sind, läßt auch der Wortlaut des § 1 WStVO eine solche Auslegung nicht zu.

Das besagt jedoch nicht, daß jeder fahrlässige Verstoß gegen die Wirtschaftsplanung eine Straftat ist. Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft sieht in erster Linie bei Pflichtverletzungen, die gegen seine Durchsetzung gerichtet sind, ökonomische Sanktionen (Schadenersatz, Vertragsstrafe u. a.) vor. Ist jedoch wegen eines Verstoßes gegen die Wirtschaftsplanung Anklage nach § 1 WStVO erhoben, dann hat das Gericht auch darüber zu befinden, ob eine Gefährdung der Wirtschaftsplanung oder der Versorgung der Bevölkerung eingetreten ist, und bei Feststellung einer konkreten Gefährdung und Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Tatbestandes auch bei einem fahrlässigen Verhalten des Täters entsprechende Schuld feststellungen zu treffen, sofern nicht aus anderen Gründen — z. B. Anwendung des § 8 StEG — das Vorliegen einer Straftat verneint wird.

Soweit das Bezirksgericht Zahlen über die Höhe der Tagesproduktion und die Anzahl der Beschäftigten dieses Betriebes im Urteil verwendet hat, sind diese nicht Gegenstand der Hauptverhandlung gewesen und auch aus den übrigen Aktenunterlagen nicht ersichtlich. Die für die Beurteilung einer Straftat maßgeblichen Feststellungen sind mit den nach den Strafprozeßbestimmungen (§§ 206 ff. StPO) zulässigen Beweismitteln zu treffen. Es war deshalb nicht zulässig, im vorliegenden Fall auf angeblich „gerichtsbekannte“ Tatsachen Bezug zu nehmen, die für die Entscheidung der Frage, ob eine Gefährdung der Wirtschaftsplanung eingetreten ist, von entscheidender Bedeutung waren.

Ob im konkreten Fall durch das fahrlässige Verhalten der Angeklagten eine Gefährdung der Wirtschaftsplanung eingetreten ist, bedarf der weiteren Aufklärung. Dabei sind sämtliche Auswirkungen, die als Folge der fahrlässigen Beschädigung der beiden Kabel eintreten oder hätten eintreten können, in den Kreis der Erörterungen einzubeziehen. Wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 4. April 1964 — 2 Ust 29/63 — (NJ 1964 S. 282) ausgeführt hat, ist die Entstehung eines Schadens für die Beurteilung der Frage, ob eine Gefährdung der Durchführung der Wirtschaftsplanung im Sinne des § 1 WStVO eingetreten ist, nur ein Kriterium. Entscheidend ist, ob durch das Verhalten der Angeklagten solche nachteiligen Auswirkungen auf die Durchführung der Wirtschaftsplanung eingetreten sind oder hätten eintreten können, die in ihrer Gesamtheit die konkrete Feststellung einer Gefährdung im Sinne der genannten gesetzlichen Bestimmung zulassen (vgl. auch OG, Urteil vom 30. November 1962 - 2 Zst II 38/62 -, NJ 1963 S. 123, und Urteil vom 6. August 1964 — 2 Zst 4/64, unveröffentlicht).

Das Bezirksgericht hätte deshalb prüfen müssen, welche Auswirkungen die Tatsache zur Folge hatte, daß insgesamt 710 Maschinen durch den Stromausfall im Betrieb -Stillständen und etwa 430 Beschäftigte nicht ihrer planmäßigen Arbeit nachgehen konnten. Dies hätte sowohl hinsichtlich des Produktionsergebnisses des Betriebes selbst als auch hinsichtlich der Erfüllung

der vertraglichen Pflichten — darunter auch Exportverpflichtungen — überprüft werden müssen, da bei Exportverpflichtungen unter Umständen schon ein geringerer Produktionsausfall schwerwiegende Folgen nach sich ziehen kann.

Das Bezirksgericht hat in der erneuten Verhandlung leitende Mitarbeiter des Betriebes (z. B. Werkdirektor, Produktionsleiter, Planungsleiter, Absatzleiter) zu diesen Fragen zu vernehmen. Dabei muß geklärt werden, welche tägliche Produktion der Betrieb zu erbringen hatte, in welchem Verhältnis hierzu der Produktionsausfall in den Bereichen I und II stand und in welchem Umfang die Produktionsverpflichtungen in den Tagen vor und nach dem 4. September 1964 erfüllt wurden. Dabei muß auch geklärt werden, ob der Betrieb in den Vormonaten seine Produktionspläne immer erfüllt hat und seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber seinen Vertragspartnern qualitäts- und sortimentsgerecht nachgekommen ist, um die Frage zuverlässig beantworten zu können, ob die gegen Ende des Monats September vom Betrieb getroffenen Maßnahmen — wie Einsatz von Verwaltungskräften in der Produktion, Anordnung von Überstunden, Abbau der unvollendeten Produktion — ausschließlich auf den Energieausfall vom 4. September 1964 zurückzuführen waren. In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob der Abbau der unvollendeten Produktion auch unabhängig von dem Stromausfall notwendig war.

Für den Fall, daß das Bezirksgericht auf Grund der erneuten Verhandlung und Beweisaufnahme eine Gefährdung der Wirtschaftsplanung in objektiver Hinsicht feststellt, ist zu prüfen, ob die Angeklagten auch hinsichtlich der Herbeiführung einer Wirtschaftsplanunggefährdung schuldhaft gehandelt haben. Diese Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Angeklagten erkannten bzw. auf Grund ihrer Erfahrungen und Kenntnisse und der konkreten Umstände hätten erkennen müssen, daß durch die Beschädigung der Kabel erhebliche Störungen im Wirtschaftsablauf eintreten konnten. Im Gegensatz zur Auffassung der Verteidigung kommt es jedoch nicht darauf an, daß sie das konkrete Ausmaß, die Art und den Umfang der Auswirkungen voraussehen mußten.

Dem Vertreter des Generalstaatsanwalts ist zuzustimmen, daß weder die vom Vertreter des Bezirksstaatsanwalts in der ersten Instanz gern. § 31 ASchVO und § 1 WStVO beantragte Strafe von je sechs Monaten Gefängnis bedingt noch die wegen eines Verstoßes nach § 31 ASchVO vom Bezirksgericht festgesetzte Strafe von je vier Monaten Gefängnis bedingt der tatsächlich herbeigeführten konkreten Gefahr und dem Grad des Verschuldens der Angeklagten entspricht. Das Bezirksgericht hat zutreffend festgestellt, daß der Eintritt von schweren Folgen für die Gesundheit und das Leben der Werk tätigen nur durch besonders glückliche Umstände, die nicht auf das Verhalten der Angeklagten zurückzuführen sind, verhindert werden konnte. Aus diesen Feststellungen hat das Bezirksgericht jedoch für die Strafzumessung bei beiden Angeklagten keine Schlußfolgerungen gezogen. Deshalb hat das Bezirksgericht auch für den Fall, daß der Tatbestand des § 1 WStVO nicht als erfüllt angesehen wird, bei beiden Angeklagten eine höhere Gefängnisstrafe bedingt auszusprechen.

§ 139a StGB.

**1. Ein Verkehrsunfall im Sinne des § 139a StGB ist nur ein solches Ereignis, das im öffentlichen Verkehr einen nicht nur geringfügigen Sachschaden oder einen nicht unwesentlichen Personenschaden mit nachteiligen Folgen für die körperliche Unversehrtheit von gewisser Dauer und Erheblichkeit herbeigeführt hat. Vorüber-**